

Anschlussvertrag betreffend Forstrevier

I. Rechtliche Grundlage

Art. 1

Gemäss § 26 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes vom 7.6.1998 bilden die Gemeinden Forstreviere und stellen Revierförster an. Sie arbeiten dabei mit den Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers in einem Reglement fest.

II. Parteien

Art. 2

1) Zwischen der Gemeinde Meilen

und

2) den Politischen Gemeinden Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See, wird unter Vorbehalt der forstgesetzlichen Bestimmungen ein Vertrag nach Massgabe der nachstehenden Vereinbarung abgeschlossen:

III. Vertragszweck

Art. 3

1) Die Parteien schliessen sich zu einem Forstrevier zusammen, um gemeinsam die Infrastruktur für die Beförderung ihrer jeweiligen Waldgebiete zu schaffen. Der vollamtliche Förster der Gemeinde Meilen betreut als Revierförster auch die Waldungen von Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See.

2) Der Förster der Gemeinde Meilen übernimmt in den Waldungen von Meilen, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See folgende Aufgaben:

A. Jene Aufgaben der Gemeinden, die ihnen in § 28 des kantonalen Waldgesetzes vom 7.6.1998 und in den kantonalen Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 übertragen werden, insbesondere:

- Die Forstaufsicht im privaten und öffentlichen Wald.
- Die Beratung der kommunalen Forstorgane und die Anzeichnung von Holz im privaten und öffentlichen Wald.
- Das Holzmessen und Erstellen der Holzlisten.
- Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Waldumgänge).

B. Im Auftrag der einzelnen Gemeinden, insbesondere:

- Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Waldwegeunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit.

C. Ferner im Auftrag und auf Rechnung der Waldeigentümer, insbesondere:

- die Vermittlung bzw. Lieferung von Waldpflanzen
- Vermittlung von Arbeitskräften für Waldarbeiten, wobei ortsansässigen geeigneten Interessenten den Vorrang zu geben ist.

IV. Forstrevier

Art.4

Am Forstrevier sind folgende Waldflächen beteiligt:

Gemeinde	Waldfläche in ha	Anteil in %
Meilen	269.2	44.3
Männedorf	98.4	16.2
Oetwil am See	69.5	11.4
Stäfa	131.9	21.7
Uetikon am See	38.6	6.4
Total	607.6	100

Art. 5

Als beratendes Gremium wird eine Forstrevierkommission eingesetzt:

- Jede Gemeinde ist durch max. zwei stimmberechtigte und max. zwei beratende Mitglieder vertreten. Ein Vertreter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.
- Die Kommission konstituiert sich selber. Der Vorsitz obliegt einem stimmberechtigten Mitglied der Gemeinde Meilen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Der Förster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber 1 mal jährlich zusammen.
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig wenn jede Gemeinde mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied anwesend ist.

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie hat beratende Stimme im Auswahlverfahren des Försters.
- Sie lässt sich vom Förster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Behörden.
- Sie legt die Prioritäten für das folgende Forstjahr fest.
- Sie unterstützt den Förster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.
- Sie kann im Rahmen dieser Vereinbarung genauere Bestimmungen über die Verrechnung der Dienstleitungen an Dritte (Art. 3; Absatz 2B und 2C) erlassen.

- Sie nimmt den Voranschlag und die Vollkostenrechnung als Antrag zuhanden des Gemeinderats Meilen ab.

Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Gemeinde:

- Sie stellt den Förster an.
- Die Gemeinde Meilen führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierpartner oder der Forstrevierkommission fallen.
- Sie führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten wie folgt ab: Eine jährliche Vollkostenrechnung per 31. Dezember.
- Sie schliesst im Auftrag der Revierbeteiligten Verträge ab.

V. Kosten und Erträge

Art.6

Die Gemeinde Meilen erstellt eine Vollkostenrechnung. Der Voranschlag wird durch den Gemeinderat Meilen den Gemeinderäten der übrigen Reviergemeinden zur Genehmigung vorgelegt. Die Anpassung der Vollkosten erfolgt ein erstes Mal nach der Anstellung des Försters und anschliessend bei Bedarf jährlich. Sie umfasst:

- Die effektiven Kosten für Lohn mit Sozialleistungen, Allgemeinem Personalaufwand, Aus- und Weiterbildung, Büromaterial, Drucksachen und Publikationen, Büromobiliar, Büromaschinen, Werkzeuge, Unterhalt Mobiliar und Maschinen, Mieten und Benützungskosten, Fahrzeugentschädigung, Beiträge an Arbeitskleider, Diverses
- Den Zuschlag für die Verwaltungskosten der Gemeinde Meilen, der pauschal Fr. 15'000.– beträgt. Diese Kosten beinhalten den Aufwand der Vorgesetzten des Försters sowie des Präsidenten und der Sekretärin der Forstrevierkommission. Inbegriffen sind auch deren prozentuale Aufwendungen für Büromaterial, Bürokosten, EDV- und Telefonkosten etc.
- Die Erstinvestitionen werden über die Laufende Rechnung mit der 1. Rechnung verrechnet.

Die Berechnung der Erstinvestitionen für die Grundausrüstung des Försters und des Arbeitsplatzes erfolgt nach Anstellung des Försters.

Spezielle Leistungen (Art. 3; Absatz 2B und 2C) und Projekte, die über die hoheitlichen Leistungen pro Gemeinde hinausgehen werden separat nach Stunden verrechnet.

Die Vollkostenrechnung, die Erstinvestition und die Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

VI. Zusammenarbeit

Art. 7

Jede Gemeinde regelt ihre Zusammenarbeit mit dem Förster selber. Grundsätzlich ist jede Leistung gemäss Art. 2 (ausgenommen die Forstaufsicht) frühzeitig mit dem Revierförster des Forstreviers zu vereinbaren.

VII. Durchführung

Art. 8

Der Revierförster sorgt durch möglichst weitgehende Zusammenfassung seiner Aufträge für eine rationelle Erledigung. Die Waldeigentümer müssen ihm dabei behilflich sein.

VIII. Termine

Art. 9

Die Termine für Schlaggesuche, Pflanzenbestellungen und alle Holzsortimente, welche durch den Förster vermittelt werden, müssen unbedingt eingehalten werden. Die Waldeigentümer werden jeweils vom Revierförster rechtzeitig informiert.

IX. Rechte und Pflichten

Art. 10

Die erforderlichen Pläne inklusive Waldeigentümerdaten (neuster Stand) sind dem Förster durch die jeweiligen Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

X. Haftung

Art. 11

1) Rechtmässige Tätigkeit

Kosten aus der gesetzlichen Haftung für rechtmässige Tätigkeit des Försters trägt der Grundeigentümer, auf dessen Grundstück die forstliche Tätigkeit ausgeübt wurde, welche die Haftung auslöst.

2) Rechtswidrige Tätigkeit

Kosten aus der gesetzlichen Haftung für rechtswidrige Tätigkeit des Försters trägt die Trägergemeinde. Sie hält die Anschlussgemeinde von allfälligen gegen diese erhobenen Ansprüchen frei und übernimmt die von der Anschlussgemeinde getragenen Kosten, wenn der Grund in einer rechtswidrigen Tätigkeit des Försters liegt.

XI. Streitigkeiten

Art. 12

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den geltende Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

XII. Austritt, Vertragsänderungen, Vertragsauflösung

Art. 13

Eine Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres den Vertrag kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

Art. 14

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 15

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen, vgl. Art. 12) ausgearbeitet werden.

XIII. Inkrafttreten

Art. 16

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinden in Kraft. Frühere Abmachungen, die diesem Vertrag widersprechen, werden aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 24. Mai 2011

Der Präsident


Christoph Hiller

Der Schreiber


Didier Mayenzet

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 25. Mai 2011

Der Präsident


André Thouvenin

Der Schreiber


Hannes Friess

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil am See vom 24. Mai 2011

Der Präsident


Ernst Sperandio

Der Schreiber


Sven Alim

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 17. Mai 2011

Der Präsident


Karl Rahm

Der Schreiber


Daniel Scheidegger

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Uetikon am See vom 19. Mai 2011

Der Präsident


Urs Mettler

Die Schreiberin


Claudia Oswald